

1. Allgemeines

Bestellungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle nachfolgenden Bestellungen oder Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten.

Nur in Textform erteilte Bestellungen sind verbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der nachträglichen Bestätigung durch ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages sollen ebenfalls in Textform bestätigt werden.

Soweit neben diesem Einkaufsvertrag Qualitätssicherungsvereinbarungen, Vertraulichkeitsvereinbarungen, gesonderte Regelungen zu Eigentumsvorbehalten, Exklusivverträge oder sonstige generelle oder individuelle Vereinbarungen getroffen werden, so haben diese Regelungen Vorrang. Soweit die vorgenannten besonderen Regelungen jedoch keine Regelungen enthalten, gelten diese Einkaufsbedingungen.

2. Verbindlichkeit von Lieferterminen

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Wareneingang am vereinbarten Anlieferort.

Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung von ihrer Leistungspflicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sollten wir an der Lieferung aufgrund der Verzögerung kein Interesse mehr haben, sind wir nach vorheriger Ankündigung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Lieferverzuges sind wir zur Geltendmachung von Schadensersatz und/oder Rücktritt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, eine Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Für die Zahlung gilt allein der vereinbarte Liefertermin.

Für die Berechnung des Fälligkeitszeitpunktes von Zahlungen gilt allein der vereinbarte Liefertermin. Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.

3. Abrufaufträge

Die Abnahmemenge in Abrufaufträgen ist eine unverbindliche Vorgabe ohne Abnahmeverpflichtung. Sollte die vereinbarte Abnahmemenge deutlich unterschritten werden, werden wir zusammen mit dem Lieferanten versuchen, uns einvernehmlich auf eine adäquate Anpassung der Konditionen zu verständigen. Grundlage hierfür ist, dass wir unsererseits mit unseren Kunden eine Anpassung der entsprechenden Konditionen für die fraglichen Teile oder Komponenten erzielen können.

4. Regress bei Sachmängelhaftung

Sofern die gelieferten Produkte in einem Endprodukt Verwendung finden, das an einen Verbraucher verkauft wird, steht uns im Falle einer Inanspruchnahme durch unsere Abnehmer aufgrund der §§ 478, 479 BGB ein Regressanspruch in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften gegen den Lieferanten zu. Für Umfang, Inhalt und Verjährung gelten §§ 478, 479 BGB entsprechend.

5. Außerordentliche Kündigung und außerordentliche Rücktrittsgründe

Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag oder zu dessen Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches Verfahren mangels Masse abgewiesen wurde oder wenn der Lieferant seine Zahlungen aus sonstigen Gründen nicht nur vorübergehend einstellt. Im Falle einer kundenseitigen Kündigung eines Liefervertrages, der direkt oder indirekt Einfluss auf den Bedarf an Produkten des Lieferanten hat, sind wir berechtigt, diesen Einkaufsvertrag bzw. die Bezugsverpflichtung ganz oder zu Teilen zu kündigen. Sofern der Lieferant im Vertrauen auf den Bestand dieses Vertrages zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen eine angemessene Bevorratung von Rohmaterialien oder Vorprodukten vorgenommen hat und diese nicht anderweitig verwerten oder an seine Vorlieferanten zurückgeben kann, werden wir uns mit dem Lieferanten über eine angemessene Lösung verständigen.

6. Verzinsung bei Rücktritt vom Vertrag

Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ein etwa gezahlter Kaufpreis mit 5 v.H. pro Jahreszins seit Erhalt des Betrages verzinst rückzuerstatten.

7. Rechtswahl und Gerichtsstand

Erfüllungsort für den Lieferanten ist die von uns jeweils angegebene Empfangs-/Verwendungsstelle.

Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln oder Schecks - ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch vor dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.